

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 183.

Samstag den 11. August 1866.

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert.
Am 30. Juni 1866.

1. Das dem Johann Lanner auf die Erfindung einer Maschine zum Stauchen und Anschweißen der Radreise unterm 12. August 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

2. Das dem Felix Alexander Festube de Beauregard auf die Erfindung eines Apparates zur Speisung der Hochöfen mit Wind unterm 19. Juli 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das dem Felix Alois Fourgeau auf Verbesserungen in der Construction von Dacheindeckungen unterm 16. August 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem Eugen Bemercier auf die Erfindung einer Maschine zur Erzeugung von Fußbekleidungen unterm 22. Juni 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

5. Das dem Franz Josef Ducoux auf die Erfindung eines mechanischen Zählapparates für Lohnfuhrwerke unterm 8. Juli 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

6. Das dem Franz Delsarte auf die Erfindung eines Tonmessers für Claviere (sonometrischen Apparate), unterm 9. Juli 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

7. Das dem Gustav Bouffignés (genannt Bley) auf die Erfindung einer eigenthümlichen Methode des Verforkens der Glaschen unterm 14. Juli 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

8. Das den Johann Fichtner und Söhne auf eine Verbesserung in der Erzeugung des Krimes aus allen Gattungen thierischer Abfälle unterm 25. Juli 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

9. Das den Alexander Schpakofsky und Nicolaus Etange auf die Erfindung eines eigenthümlichen Heizapparates, „Vulcan“ genannt, unterm 16. August 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 4. Juli 1866.

10. Das dem Ed. A. Paget auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Eisenbahnschienen unterm 20. Juni 1864 ertheilte, seither an Ferdinand Rohn übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

11. Das dem Anton Niegel auf eine Verbesserung in dem Verfahren, sogenannte Briquettes herzustellen, unterm 18. Juni 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

12. Das dem Dr. Wilhelm Winternitz auf die Erfindung eines transportablen Apparates für Dampf- und Dampfer-Apparate unterm 22. August 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

13. Das dem Siegfried Marcus auf die Erfindung eines magneto-electrischen Zündinstruments unterm 21. Juni 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 5. Juli 1866.

14. Das den Johann Peter Sofie Lalievre und Johann Remy Voubilla auf die Erfindung einer eigenthümlichen Vorrichtung zum Verschluß der Depeschen- und Briefsäcke unterm 8. Juni 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 6. Juli 1866.

15. Das dem gräflich Hendel von Donnersturm auf die Erfindung einer eigenthümlichen Construction von Eisenbahnradern unterm 24ten Juni 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des neunten Jahres.

16. Das den Joachim und Hermann Hartmann auf die Entdeckung eines Weichharzes, dessen Lösung Insecten vertilgt, ohne bei größeren Thieren als Gift zu wirken, unterm 27. Juni 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zehnten Jahres.

17. Das dem Johann Jacob Gunknecht auf die Erfindung eines Flüssigkeits- und Gasmessers, unterm 11. Juni 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

18. Das dem Eduard A. Paget auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Schmiedeeisen und Stahl und an den hiezu dienenden Apparaten unterm 25. Juni 1864 ertheilte, seither an Ferdinand Rohn übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

(246—1)

Circulare

der in Laibach bestellten k. k. Sanitäts-Landes-Commission.

Bei dem Umstande, daß in mehreren Theilen der Monarchie die Cholera mit epidemischem Charakter ausgebrochen ist, gebietet es die Vorsicht, sich vor Erkrankung mehr als gewöhnlich in acht zu nehmen und auch gegen ein leichtes Unwohlsein ähnlicher Art ohne Säumnis die geeignete Hilfe anzuwenden.

Ruhe des Gemüthes und eine mäßige, geregelte Lebensweise sind seit jeher das natürlichste und beste Schutzmittel gegen Erkrankung überhaupt, und werden es auch dermal bleiben.

Insbefondere ist sich vor Erkältung und vor Störung in den Verrichtungen der Verdauungsorgane zu hüten, daher in ersterer Beziehung während der kühlen Abend-, Nacht- und Morgenstunden oder bei üblem Wetter durch entsprechende Bekleidung zu schützen, worauf vorzüglich diejenigen Rücksicht zu nehmen haben, die durch ihr Geschäft mehr vom Hause gehalten sind und leichter in die Gelegenheit kommen, sich erkälten zu können; der nächtlichen Ruhe soll in geschlossenen, dem Luftzuge nicht ausgesetzten Räumen gepflogen werden. Wer zeitlich des Morgens seinen Beschäftigungen nachzugehen hat, möge sich vorher durch das gewohnte oder sonst ein angemessenes Frühstück stärken.

Bei dem Genuße von Speise und Trank ist immer die gehörige Beschaffenheit derselben und das wahre Maß zu berücksichtigen. So wie schlechte Nahrungsmittel schon in geringer Menge nachtheilig werden, so werden selbst gute durch das Uebermaß schädlich; wer übrigens an reichlichere Mahlzeiten gewöhnt — sonst solche gut zu vertragen meint, — wolle sich der Vorsicht wegen lieber etwas Abbruch thun.

In der Auswahl der Nahrungsmittel muß auch der Gewohnheit Rechnung getragen werden. Es ist ein großer Fehler, von der hergebrachten diätetischen Ordnung plötzlich abzugehen. So unvorsichtig ein übermäßiger Genuß von den Stuhlgang befördernden Speisen und Getränken wäre, so nachtheilig und schädlich wäre es, sich plötzlich auf den Genuß von stopfenden einzuschränken.

Wenn das Trinkwasser nicht von ganz guter Beschaffenheit ist und noch dazu in größerer Menge genossen wird, so wird gerathen sein, es mit etwas Wein gemengt zu nehmen, oder z. B. für manche der arbeitenden Classen — mit etwas echtem Weinessig oder gutem Brantweine zu versehen. Auf die Schädlichkeit des ungewöhnlichen oder übermäßigen Genußes starker oder gar gebrannter Getränke zu erinnern dürfte kaum nothwendig sein.

Da die Krankheit sich gerne an solchen Orten festsetzt und verlängert, wo Schmutz und Unrath sich finden, wo durch Ueberfüllung der engen Wohnungen eine verdorbene Luft herrscht, wo durch die Ausdünstungen fauler Stoffe Feuchtigkeit und Gestank unterhalten werden, so bietet die strenge Handhabung der Reinlichkeit eines der verlässlichsten Mittel zur Abwehr der Krankheit.

Wenn jemand durch ungewöhnliche Erscheinungen in seinem Befinden auf einen möglichen Anfall der Krankheit erinnert wird, so vernachlässige er dieselben nicht und veräume keine Zeit, bis zum Eintritt der ärztlichen Hilfe durch eine wärmere Bedeckung, durch eine eingeschränkte Diät, Ruhe und den Gebrauch einfacher Mittel dem Uebel vorzubeugen. Letztere bestehen in einem aus Lindenblüthe, Münzen, Melissen, Kamillen bereiteten leichten Theegetränke, welches lauwarm und öfters wiederholt genommen werden kann.

Am wenigsten aber ist eine — wenn auch scheinbar leichte und mit keinem Mißbehagen verbundene Diarrhöe zu vernachlässigen oder mit unberathenen Mitteln selbst zu behandeln.

Die Leichtgläubigkeit der Laien wird durch eine mit jedem Tage sich mehrende Menge von

sogenannten Präservativmitteln ausgebeutet. Die große Zahl dieser mitunter gerade entgegengesetzten Mittel in einer und derselben Krankheit muß ein gerechtes Mißtrauen in die angepriesene Heilkraft solcher Mittel erwecken, und es ist die Warnung vor deren Gebrauch wohl zu beherzigen, da jede Arznei eine Waffe ist, welche ihren Führer selbst nur zu oft und schwer verlegt, wenn derselbe weder ihre Gebrauchart noch den Feind kennt, gegen welchen er sie anwenden will.

Die eigentliche Behandlung der Krankheit kann nur eine Sache der Aerzte sein, welche dem in sie gesetzten Vertrauen auch um so leichter und mit um so größerem Erfolge entsprechen werden, je mehr die hier angedeuteten Vorsichtsmaßregeln durch die menschenfreundliche Mitwirkung der intelligenten Classen zur Kenntniß des Volkes gebracht und von ihm befolgt sein werden.

Laibach, am 9. August 1866.

Johann Nitter v. Bosizio,
k. k. Statthalterei-Rath und Commissions-Präsident.

(240—2)

Nr. 7122.

Concurs-Rundmachung.

Zur Besetzung der am k. k. Staatsgymnasium in Laibach erledigten Directorsstelle mit dem fähigsten Gehalte jährlicher Eintausendfünzig Gulden, vermehrt mit der Gehaltszulage von Dreihundertfünfundzwanzig (315) Gulden, somit mit dem jährlichen Gehaltsbezüge von Eintausenddreihundertsechzigfünf (1365) Gulden ö. W. und dem Ansprüche auf Decennalzulagen von je 105 fl. ö. W. nach entsprechender 10-, beziehungsweise 20- und 30jähriger Dienstleistung im Lehramte, wird der Concurs

bis zum 25. August l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten, mit welchem zugleich die Verpflichtung zur vorschriftsmäßigen Betheiligung am Lehrdienste verbunden ist, haben ihre an das hohe k. k. Staatsministerium gerichteten Competenzgesuche sammt den Nachweisungen über Alter, Religion, Stand, ihre Lehrbefähigung, die Kenntniß der deutschen und slowenischen Sprache und ihre bisherige Verwendung im Lehramte innerhalb der Concursfrist im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dieser k. k. Landesbehörde einzubringen.

Laibach, am 31. Juli 1866.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.

(238—3)

Nr. 254.

Concurs-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung zweier Actuarsstellen bei den hierländigen gemischten Bezirksämtern, mit welchen der Jahresgehalt von 420 fl. und das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen von 525 fl. verbunden ist, wird der Concurs

bis zum 15. August d. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre mit der Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der Sprachkenntnisse, belegten Gesuche binnen obiger Frist im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Landescommission einzubringen.

Triest, am 24. Juli 1866.

Von der k. k. Landescommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter.

(237—3)

Nr. 88.

Rundmachung.

In Folge Auftrages des hohen krain. Landesauschusses werden

am 20. d. M.,

um 10 Uhr Vormittags, in der Amtskanzlei der landschaftl. Kanzleivorsteherung die dem landschaftl. Theaterfonde eigenthümlichen Theaterlogen Nr. 1, 10, 13, 16, 22, 40 und 52 für die Zeit vom 1. September 1866 bis hin 1867 im Wege einer öffentlichen Versteigerung vermiethet.

Darauf Reflectirende werden hiezu eingeladen.

Laibach, am 4. August 1866.

Landschaftliche Kanzleivorsteherung.